

bei weitem mehr Stimmen, die der Weinerzeuger, und insbesondere der kleinen Bergbesitzer, für den freien Ankauf des Weines von Seiten des Staats, als gegen denselben sein, auch würden durch Einstellung des fisciatischen Weinkaufs die zahlreichen Käufer des fisciatischen Weins, darunter selbst viele Weinhandler, ferner die Weinschänken, Gastwirthe und andere Consumenten, die vom Kuffenhause ihre gleichmäßig gut gepflegten Weine zu beziehen gewohnt seien, wesentlich benachtheiligt werden. Dafür spreche schon der Umstand, daß der Begehr nachhaltend sehr groß sei und daß der Verkauf der fisciatischen Weine von den Händlern und Schänkwirthen öffentlich angekündigt werde, so daß im Interesse des Rufes dieser Weine gegen fälschliche Ankündigungen der Art bereits einzuschreiten gewesen sei."

Hielt die unterzeichnete Deputation es einerseits für unerläßlich, vorstehende Mittheilung der hohen Staatsregierung ihrer geehrten Kammer zur gehörigen Beurtheilung der Sachlage ausführlich vorzutragen, so glaubte sie andererseits die sowohl in den Eingaben der Beschwerdeführer angeregte, als in der Mittheilung der hohen Staatsregierung widerlegte Frage:

ob es nicht zweckmäßiger sein dürfte, den Weinverkauf bei der Domianalkellerei ganz einzustellen und diese öffentliche Verkaufsanstalt aufzuheben, so wie den auf den fisciatischen Weinbergen erlangt werdenden Most im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerthen?

aus dem Grunde hier nicht mit berühren zu müssen, weil diese Frage außer dem Bereiche der Beschwerde liegt und selbige bereits in derjenigen besondern Petition mit erwähnt wird, mittelst welcher Hanssch und Genossen die Veräußerung der gesammten Staatsweinberge bei der gegenwärtigen Ständeversammlung beantragt haben und welche laut Beschluß der hohen ersten Kammer in der öffentlichen Sitzung vom 10. October dieses Jahres (vergl. Mittheilungen der ersten Kammer Nr. 11 Seite 243), als zum Ressort des Einnahmehudjets gehörig, zunächst an die hohe zweite Kammer abgegeben worden ist.

Was dagegen die eigentliche Beschwerde selbst betrifft, nämlich:

die nach Ansicht der Beschwerdeführer unbefugte Ausdehnung des Weinverkaufs bei der Domianalkellerei zu Dresden auf den Handel mit dazu gekauften Weinen,

so theilt die Deputation die von der hohen Staatsregierung nach obiger Mittheilung gewonnene Ueberzeugung, daß durch Verminderung der fisciatischen Weinberge und Kellereien, durch den Wegfall der Deputate, des ausländischen Weinverkaufs, des Detailverkaufs und des Ausschanks inländischer Weine schon an und für sich die sämmtlichen Weinhandler einen bei weitem freieren und größern Spielraum gewonnen haben, als er ihnen früher gewährt war. Haben nun aber auch die wenigen von ihnen, welche sich gleichwohl zu der vorliegenden Beschwerde veranlaßt gefunden, bereits die Versicherung erhalten, daß der fisciatische Weinverkauf über die bestehenden, durch Erfahrung gerechtfertigten Statsverhältnisse nicht ausgedehnt werden soll, und von dem vollständigen Erfolge der neuerlichen Verbesserungen und Culturen die Aufrechthaltung des Stats ohne allen Zufall, mit etwaiger Ausnahme seltener, von keinem Weinbauer ganz zu verhütender Nothfälle, gehofft werden darf, so dürfte den Beschwerdeführern gegenüber, welche ein begründetes Widerspruchs-

recht für sich anzuziehen nicht vermocht haben, bereits jede, mit den Interessen des Staats und des übrigen Publicums vereinbare Billigkeit in der Maaße beobachtet worden sein, daß selbige darin hinreichende Beruhigung finden sollten.

Hätten aber auch die Beschwerdeführer gesetzten Falls wirklich ein Widerspruchsrecht, so bleibt ihnen dessen rechtliche Ausübung unbenommen; haben sie aber, wie sich aus ihrem eigenen Zugeständnisse annehmen läßt, ein solches nicht, so würde die Ständeversammlung ihre Stellung gänzlich verkennen, wollte sie die Staatsregierung zur Aufgabe eines Rechtes ermächtigen oder nöthigen, das sich als ein für die Staatscasse so nutzbares und einträgliches darstellt.

Die unterzeichnete Deputation rathet daher ihrer geehrten Kammer an:

Die vorliegende Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen, in so fern sie jedoch an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, solche annoch an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

(Während des Vortrags verläßt Commissar v. Ehrenstein den Saal.)

Staatsminister v. Beseau: Es liegt durchaus nicht in der Absicht der Regierung und namentlich nicht in der des Finanzministeriums, sich in die Geschäfte der Gewerbetreibenden mit fisciatischen Anstalten einzumischen. Es erkennt vollkommen an, daß gerade in der jetzigen Zeit die Gewerbetreibenden mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, um das Bestehen ihres Geschäftes zu sichern. Das Ministerium hat auch mehrere Beweise davon gegeben, daß es dieser Ansicht gemäß handelt, es hat namentlich, wie sich die geehrte Kammer aus frühern Verhandlungen erinnern wird, eine lithographische Anstalt, die es vor längerer Zeit des Beispiels wegen errichtet hatte, eingezogen, da Klage darüber geführt wurde, daß mitunter für Privatpersonen gearbeitet wurde. Das Ministerium hat ferner von dem Rechte, welches es unbezweifelt hat, in den fisciatischen Posthäusern Reisende aufzunehmen und zu bewirthen, nur in den Städten Gebrauch gemacht, wo ein dringendes Bedürfnis dazu vorhanden war, und es hat, wie der Bericht selbst sagt, bei den hier bezeichneten Anstalten den Einzelverkauf des Weins, wozu es unstreitig ein Recht hat, im Jahre 1831 aufgehoben. Indes scheint es mir, als ob die Präventionen der Gewerbetreibenden zu weit gingen, und die vorliegende Petition liefert den Beweis dafür. Ich will noch einen andern Fall anführen, der noch der nähern Erörterung unterliegt, nämlich eine Eingabe der hiesigen Apotheke, die sich darüber beschwerten, daß die Absicht vorwaltet, die in einem sehr schlechten Locale befindliche Hofapotheke in ein anderes besseres Local zu verlegen, und den Antrag an das Ministerium stellen, die Hofapotheke lediglich auf den Verkauf für die Hofhaltung und die dazu gehörigen Personen zu beschränken, während es doch am Tage liegt, daß eine Apotheke durchaus nicht in gutem Zustande erhalten werden kann, wenn sie nicht einen ausgedehnten Absatz hat. Was den vorliegenden Fall anbelangt, so läßt das Ministerium den Weinverkauf nur im Großen in der Regel mit selbsterbautem Weine ausüben und nur in